

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 9/10 B

L 13 EG 9/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (11) EG 17/09 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Kreis Soest, Abteilung Jugend und Familie,
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.5.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Elterngeld für den 13. und 14. Lebensmonat seiner Tochter in Höhe von 1715,62 Euro verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam hat der Kläger sinngemäß die Frage bezeichnet, ob die gesetzliche Regelung des Elterngeldes Familien bei Frühgeburten durch eine Kürzung der Anspruchsdauer des Elterngeldes benachteiligt und deshalb einschränkend anzuwenden ist.
- 5 Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Kläger die von ihm aufgeworfene Frage hinreichend bestimmt gefasst hat. Denn jedenfalls hat er die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht ausreichend dargelegt. Mit seiner Fragestellung macht der Kläger sinngemäß geltend, die der Entscheidung des LSG zugrunde liegende Gesetzesnorm des § 4 Abs 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verstoße gegen Art 3 Abs 1 GG; sie sei deshalb (verfassungskonform) einschränkend auszulegen. Die Frage, ob eine Gesetzesnorm verfassungswidrig ist, hat zwar regelmäßig grundsätzliche Bedeutung, aber auch die angebliche Verfassungswidrigkeit ist schlüssig darzulegen. Die nähere Substantiierung erfordert in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG Aus-



fürungen dazu, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Der Schutzbereich der Verfassungsnorm und die jeweiligen verfassungsrechtlichen Maßstäbe müssen herausgearbeitet, bei einer behaupteten Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes müssen die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale dargetan und es muss zu der Frage Stellung genommen werden, ob der Gesetzgeber mit einer von ihm vorgenommenen Gleich- oder Ungleichbehandlung die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat. Außerdem muss die Beschwerdebeurteilung auf die einschlägigen Grundlagen im einfachen Recht und deren Interpretation durch das Gericht eingehen. Hierbei ist ein Bezug zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben herzustellen (*vgl etwa BSG, Beschluss vom 17.11.2008 - B 12 KR 84/07 B -, juris RdNr 9, 11; BSG, Beschluss vom 9.7.2009 - B 10 LW 11/08 B*).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht. In ihr fehlt vor allem jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 Abs 1 GG. Danach ist nicht jede Benachteiligung (Ungleichbehandlung) verfassungswidrig, sie kann durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt sein (*vgl etwa BVerfGE 100, 138, 174*). Das Vorbringen des Klägers, eine Familie mit einer Frühgeburt werde finanziell schlechter gestellt als eine Familie, deren Kind zum errechneten Geburtstermin auf die Welt komme, genügt deshalb zur Darlegung einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

